

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/2/26 G226/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2004

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

Krnt BauO 1996 §23 Abs2, Abs4

## **Leitsatz**

Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen der Krnt Bauordnung 1996 betreffend die Parteistellung eines Betriebinhabers im Verfahren zur Bewilligung einer an den Betrieb heranrückenden Wohnbebauung; verfassungskonforme Auslegung ausgeschlossen

## **Rechtssatz**

§23 Abs2 litb und Abs4 Krnt BauO 1996, LGBI 62/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Regelung des §23 Abs2 litb iVm Abs4 Krnt BauO 1996 ist gleichheitswidrig. Denn diese Regelung bewirkt, dass der Betriebsinhaber die Gesetzwidrigkeit einer Flächenwidmung nicht geltend machen kann, die - im Widerspruch zu den raumordnungsrechtlichen Vorschriften - Wohnbauten in geringer Entfernung zu Betriebsanlagen mit erheblichen Emissionen zulässt; und zwar auch in jenen Fällen, in denen die Betriebsanlage in einem solchen räumlichen Naheverhältnis zu einem geplanten Wohnbau liegt, dass der Betriebsinhaber im Falle der Errichtung des Wohngebäudes mit - die Emissionen des Betriebes beschränkenden - Auflagen durch die Gewerbebehörde zu rechnen hätte. Eine verfassungskonforme Auslegung des §23 Abs2 lita Krnt BauO 1996 etwa in dem Sinne, dass er auch für den Eigentümer eines Grundstückes anwendbar ist, auf dem sich eine Betriebsanlage befindet und der sich gegen eine heranrückende Wohnbebauung zur Wehr setzen will, ist im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des Falls der "heranrückenden Wohnbebauung" durch den Kärntner Baurechtsgesetzgeber ausgeschlossen.

(Anlassfall B203/01, E v 26.02.04, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

## **Entscheidungstexte**

- G 226/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2004 G 226/03

## **Schlagworte**

Auslegung verfassungskonforme, Baurecht, Parteistellung, Nachbarrechte

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:G226.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959774\_03G00226\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)